

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021
Ausgegeben am 28. Juli 2021
Teil II

344. Verordnung: 2. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021

344. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Einreiseverordnung 2021 geändert wird (2. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021)

Auf Grund des § 25 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. I Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2021 – COVID-19-EinreiseV 2021), BGBl. II Nr. 276/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 302/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmung für die Einreise auf dem Luftweg aus bestimmten Staaten und Gebieten der Anlage 1

§ 5a. (1) Personen, die auf dem Luftweg aus

1. den Niederlanden,
2. Spanien oder
3. Zypern

einreisen, haben ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches oder einen Impfnachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b, c oder d oder ein ärztliches Zeugnis über einen solchen mitzuführen.

(2) Liegt kein Nachweis gemäß Abs. 1 vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich am Flughafen ein molekularbiologischer Test durchführen zu lassen. Ist aufgrund besonderer Umstände eine unverzügliche Testung am Flughafen nicht möglich, kann diese in Ausnahmefällen binnen 24 Stunden nachgeholt werden.“

2. In § 7 Abs. 3 Z 2 wird nach den Wort- und Zeichenfolgen „gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b oder d“ und „gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. c“ jeweils die Wortfolge „oder ein ärztliches Zeugnis über einen solchen“ eingefügt.

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung zum Mitführen eines negativen Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests oder eines ärztlichen Zeugnisses über ein solches gemäß § 5a Abs. 1 und § 6 Abs. 2 gilt nicht, wenn ein ärztliches Zeugnis entsprechend der **Anlage H** oder der **Anlage I** vorgewiesen werden kann, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Bestätigung über das Vorliegen einer in den letzten 90 Tagen erfolgten und zum Zeitpunkt der Ausstellung abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2,
- b) Ausstellung frühestens 14 Tage nach dem Erstdnachweis bzw. nach Symptombeginn,
- c) Symptomfreiheit mindestens 48 Stunden vor Ausstellung des Attests und
- d) Bestätigung, dass trotz Vorliegens eines positiven molekularbiologischen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 aufgrund der medizinischen Laborbefunde davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.“

4. In § 13 erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 5a samt Überschrift, § 7 Abs. 3 Z 2 und § 10 Abs. 3 sowie die **Anlage D**, die **Anlage E**, die **Anlage H** und die **Anlage I** in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 344/2021 treten mit 3. August 2021 in Kraft.“

5. Anlage D lautet:

6. Anlage E lautet:

7. Anlage H lautet:

8. Anlage I lautet:

Mückstein

